

BVGer D-1528/2018 vom 24. April 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1528_2018

FR: TAF D-1528/2018 du 24 avril 2018

IT: TAF D-1528/2018 del 24 aprile 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 303 Rz. 5.36).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 46 VGG).

E. 2.1

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun. Das Gesuch hat auch die Begehren für den Fall eines neuen Beschwerdeentscheides zu enthalten (Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG).

E. 2.2

Die Gesuchstellerin beruft sich auf den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG und zeigt ausserdem die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens auf. Auf das frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten. Aus prozessökonomischen Gründen wurde auf die Nachforderung einer Übersetzung des nicht

in einer Amtssprache verfassten Beweismittels (einschliesslich englischsprachiger Version) verzichtet.

E. 3.1

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

E. 3.1.1

Der Revisionsgrund der nachträglich erfahrenen Tatsache beinhaltet zum einen, dass sich diese bereits vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens verwirklicht haben muss; als Revisionsgrund sind somit lediglich sogenannte unechte Noven zugelassen. Zum anderen verlangt Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG, dass die gesuchstellende Partei die fragliche Tatsache während des vorangegangenen Verfahrens, das heisst bis zur Urteilsfällung, nicht gekannt hat und deshalb nicht geltend machen konnte. Ausgeschlossen sind damit auch Umstände, welche die gesuchstellende Partei bei pflichtgemässer Sorgfalt hätte kennen können, ebenso, wenn die Entdeckung der erheblichen Tatsachen auf Nachforschungen beruht, die bereits im früheren Verfahren hätten angestellt werden können, denn darin ist eine unsorgfältige Prozessführung der gesuchstellenden Partei zu erblicken (vgl. zum Ganzen André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, a.a.O., S. 306 Rz. 5.47). Dass es einer gemäss Art. 123 BGG um Revision ersuchenden Partei nicht möglich war, Tatsachen und Beweise bereits im früheren Verfahren vor- beziehungsweise beizubringen, ist nur mit Zurückhaltung anzunehmen. Der Revisionsgrund der unechten Noven dient nicht dazu, bisherige Unterlassungen in der Beweisführung wieder gutzumachen (vgl. Elisabeth Escher, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, Art. 123 N 8). Revisionsweise eingereichte Beweismittel sind nur dann als neu zu qualifizieren und beachtlich, wenn sie entweder neue erhebliche Tatsachen erhärten oder geeignet sind, dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Partei unbewiesen geblieben sind, respektive wenn sie bei Vorliegen im ordentlichen Verfahren vermutlich zu einem anderen Entscheid geführt hätten. Es genügt nicht, wenn sie zu einer neuen Würdigung bereits bekannter Tatsachen führen sollen; für eine andere Würdigung des Sachverhalts besteht im Rahmen eines Revisionsverfahrens kein Raum.

E. 3.1.2

Auf Revisionsgesuche, die auf erst nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens entstandenen Tatsachen oder Beweismitteln gründen, ist - unabhängig von der Frage der Erheblichkeit der neuen Tatsachen oder Beweismittel - nicht einzutreten (vgl. BVGE 2013/22 E. 13).

E. 3.2

Vorliegend ist somit zu prüfen, ob die Gesuchstellerin nach Erlass des Beschwerdeurteils vom 15. Januar 2018 erhebliche Tatsachen erfahren oder Beweismittel aufgefunden hat, die vor dem Entscheid entstanden sind, die sie aber im vorangegangenen Verfahren nicht hatte beibringen können. Weiter ist zu prüfen, ob das neu eingereichte Beweismittel und die Vorbringen bei zumutbarer Sorgfalt bereits im früheren Verfahren hätten beigebracht respektive geltend gemacht werden können, und ob sie für die Tatbestandsermittlung entscheidend sind, das heisst ob sie eine asylrechtlich relevante Verfolgungssituation

glaubhaft darzulegen vermögen.

E. 3.3

Die Gesuchstellerin legt dar, ihre Mutter habe ihr die Vorladung beziehungsweise deren Erhalt verschwiegen. Erst nach Eröffnung des Urteils vom 15. Januar 2018 habe die Mutter ihr das Beweismittel geschickt, welches am 14. Februar 2018 bei ihr angekommen sei. Ob diese Darstellung glaubhaft ist, erscheint zumindest fraglich. Indessen kann dies offen gelassen werden, da die Erheblichkeit des neuen Beweismittels und der darauf gestützten Tatsache im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG zu verneinen ist, wie nachfolgend ausgeführt wird.

E. 3.4

Zur neu eingereichte Vorladung des TID vom (...) 2017 ist vorab anzumerken, dass die Authentizität zweifelhaft ist, da eine solches Dokument leicht käuflich erworben werden kann, die eigenhändige Fälschung einfach ist und es an fälschungssicheren Echtheitsmerkmalen fehlt. Somit kommt dem Beweismittel höchstens ein geringer Beweiswert zu. Die Vorladung datiert vom (...) 2017 und wäre somit vier Jahre nach der angeblichen Ausreise der Gesuchstellerin aus Sri Lanka ausgestellt worden. Aufgrund dieser grossen Zeitspanne ist - abgesehen von der Authentizität - an der Erheblichkeit des Beweismittels zu zweifeln. Die Gesuchstellerin machte im Beschwerdeverfahren zwar geltend, dass sie nach dem Ende des Krieges im Jahr 2009 immer wieder zuhause von Soldaten oder den sri-lankischen Behörden gesucht worden sei. Deswegen sei sie Anfang 2013 ins Ausland geflüchtet. Allerdings ist die nun eingereichte Vorladung derart zeitlich dissoziiert, dass sie nicht geeignet ist, die im Urteil D-1699/2016 vom 15. Januar 2018 getroffenen Schlussfolgerungen zu beeinflussen. Dazu ist anzumerken, dass im erwähnten Urteil mit ausführlicher Begründung festgehalten wurde, insbesondere die Besuche von SLA und CID ab 2009 hätten nicht glaubhaft gemacht werden können, so dass nicht davon auszugehen sei, dass die sri-lankischen Behörden ein weiteres Verfolgungsinteresse an ihr gehabt hätten. Dazu komme, dass die Gesuchstellerin im Jahr 2013, worauf ebenfalls bereits im erwähnten Beschwerdeentscheid hingewiesen wurde, mit ihrem eigenen Reisepass legal über Colombo habe ausreisen können, ohne von den Behörden behelligt worden zu sein. Unter diesen Umständen scheint es nicht annähernd wahrscheinlich, dass sie tatsächlich im Jahr 2017 - vier Jahre nach ihrer legalen Ausreise - von den Behörden im Zusammenhang mit ihren geltend gemachten Vorbringen plötzlich zu einer Befragung nach Colombo vorgeladen worden sein soll. Auch hatte die Gesuchstellerin das TID - die sie nun suchende Behörde - noch nie erwähnt, was zusätzliche Zweifel an der Vorladung aufkommen lässt. Weswegen die Gesuchstellerin genau befragt werden soll, geht sodann aus dem eingereichten Beweismittel nicht hervor. Aufgrund all dieser Zweifel erweist sich das eingereichte Beweismittel als nicht geeignet, etwas an der Einschätzung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Gesuchstellerin und in der Folge an deren Asylrelevanz zu ändern. Dasselbe gilt in Bezug auf die Beurteilung der Risikofaktoren bei einer allfälligen Rückkehr nach Sri Lanka sowie die Einschätzung des Wegweisungsvollzugs als zulässig, zumutbar und möglich (vgl. dazu auch BVGE 2013/22 E. 5.4 mit weiteren Hinweisen).

E. 3.5

Soweit die Gesuchstellerin eine Verschlechterung der allgemeinen Situation in Sri Lanka vor Erlass des Urteils D-1699/2016 vom 15. Januar 2018 geltend machen wollte, ist kein

Revisionsgrund ersichtlich. Soweit geltend gemacht wird, nach dem Urteilszeitpunkt ("anfangs März 2018") sei eine drastische Verschlimmerung der allgemeinen Situation in Sri Lanka eingetreten, ist dies für das Revisionsverfahren unbeachtlich. Für eine Weiterleitung des Revisionsbegehrens an das SEM zur Prüfung des Vorbringens im Rahmen eines Wiedererwägungsverfahrens besteht - entgegen den Ausführungen im Revisionsbegehren (vgl. S. 9) - kein Anlass (vgl. betreffend neu entstandene Beweismittel: BVGE 2013/22 E. 13.1).

E. 4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine revisionsrechtlich relevanten Gründe dargetan sind. Das Gesuch vom 13. März 2018 um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts D-1699/2016 vom 15. Januar 2018 ist demzufolge abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1'500.- der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.